

<p><b>Wirtschaftssatzung</b>  <b>der Industrie- und Handelskammer zu Koblenz</b>  <b>für das Geschäftsjahr 2011 (01.01. - 31.12.2011)</b></p>
---

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Koblenz hat in ihrer Sitzung am 24. November 2010 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2008 (BGBl. I, S. 2418), folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2011 beschlossen:

**I. Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan wird

- |    |  |                     |
|----|--|---------------------|
| 1) | im Erfolgsplan   |                     |
|    | mit der Summe der Erträge in Höhe von                  | 18.408.400,-- Euro  |
|    | mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von             | 20.558.400,-- Euro  |
|    | mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von     | - 2.150.000,-- Euro |
| 2) | im Finanzplan  |                     |
|    | mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | 17.020.000,-- Euro  |
|    | mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | 17.515.500,-- Euro  |
|    | mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von             | - 1.350.000,-- Euro |
|    | mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von             | 495.500,-- Euro     |

festgestellt.

**II. Beitrag**

- 1) IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
- 2) Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen, soweit sie ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, wird im Jahr Ihrer Betriebseröffnung und im darauf folgenden Jahr ein Grundbeitrag und eine Umlage, in den zwei weiteren Jahren eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 Euro nicht übersteigt.
- 3) Als Grundbeiträge sind zu erheben von
  - 3)1 **Nichtkaufleuten**

Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.
  - 3)1a mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis einschl. 10.000,-- Euro, soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II 1) bzw. Ziff. II 2) eingreift 51,-- Euro
  - 3)1b mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 10.000,-- Euro bis einschl. 24.500,-- Euro 150,-- Euro



- 3)1c mit einem Gewerbeertrag,  
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,  
über 24.500,-- Euro bis einschl. 49.000,-- Euro 280,-- Euro
- 3)2 **Kaufleuten**  
} Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind  
oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer  
Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.
- mit einem Verlust oder Gewerbeertrag,  
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,  
bis einschl. 49.000,-- Euro 280,-- Euro
- 3)3 **allen Gewerbetreibenden** mit einem Gewerbeertrag,  
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,  
über 49.000,-- Euro bis einschl. 98.000,-- Euro 410,-- Euro
- 3)4 **allen Gewerbetreibenden** mit einem Gewerbeertrag,  
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,  
über 98.000,-- Euro bis einschl. 196.000,-- Euro 540,-- Euro
- 3)5 **allen Gewerbetreibenden** mit einem Gewerbeertrag,  
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,  
über 196.000,-- Euro 670,-- Euro

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziff. II 3)2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag ab dem Jahr der Antragstellung der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

- 4) Als Umlagen sind zu erheben 0,08 % des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,-- Euro für das Unternehmen zu kürzen.
- 5) Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2011.
- 6) Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt.

Von allen übrigen Gewerbetreibenden wird eine Vorauszahlung nur des Grundbeitrages gem. Ziff. II 3)1a bzw. II 3)2 erhoben.

Koblenz, 24.11.2010

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer